

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT**

Abgeordnete Dr. Stefan Birkner, Dr. Marco Genthe und Jörg Bode (FDP)

**Welchen Stellenwert hat die Arbeitsgruppe Rechtsvereinfachung?**

Anfrage der Abgeordneten Dr. Stefan Birkner, Dr. Marco Genthe und Jörg Bode (FDP) an die Landesregierung, eingegangen am 11.08.2020

Am 19. Dezember 2019 wurde in einem Verfahren vor dem Amtsgericht Hannover die in der Niedersächsischen Mieterschutzverordnung niedergelegte sogenannte Mietpreisbremse wegen eines Formfehlers für unwirksam erklärt. Am 5. April 2020 titelte die *Neue Osnabrücker Zeitung*: „Corona-Verordnung in Niedersachsen: Staatsrechtler kritisiert unglaublichen Murks“.

§ 40 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen (GGO) gibt vor, dass Gesetz- und Verordnungsentwürfe von der Staatskanzlei auf ihre Erforderlichkeit, die Norminhalte, die Normgestaltung und die Vollzugseignung überprüft werden (Normprüfung). § 41 GGO regelt, dass Gesetz- und Verordnungsentwürfe von der Staatskanzlei auf ihre Rechtsförmlichkeit überprüft und überarbeitet werden.

1. Wie viele der Gesetz- und Verordnungsentwürfe der Landesregierung der laufenden Legislaturperiode haben vor ihrer Zuleitung an den Landtag das Verfahren nach § 40 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 und § 41 GGO durchlaufen und wie viele keines dieser Verfahren (bitte in beiden Fällen jeweils einzeln aufschlüsseln)?
2. Wie werden Abweichungen von dem in den §§ 40 und 41 GGO vorgesehenen Verfahren begründet, und wie beurteilt die Landesregierung die Bindungswirkung und den Zweck der Beachtung ihrer GGO?
3. Wie bewertet die Landesregierung den Zusammenhang zwischen der Antwort zu Frage 1 und der Qualität ihrer Gesetz- und Verordnungsentwürfe in Bezug auf Inhalt, Gestaltung, Vollzugseignung und Rechtsförmlichkeit?